

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

des Herrn Rechtsanwalt Jan Schmied, Mörsenbroicherweg 191, 40470 Düsseldorf (nachfolgend „Anwalt“)

§ 1 MANDATIERUNG, EINBEZIEHUNG VON AGB

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften, durch die der Anwalt an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen des Anwalts mit dem Mandanten.
3. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor.
4. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 2 MANDATSVERHÄLTNIS

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges. Der Auftrag wird der Sozietät des Anwalts erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich dem Anwalt zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch den Anwalt.
2. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen des Anwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 3 KORRESPONDENZ, SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ UND IDENTIFIZIERUNG

1. Der Anwalt ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch per E-Mail zu führen. Der Anwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Datenübertragung per E-Mail über das Internet unsicher im Hinblick auf Vertraulichkeit und Authentizität ist und dass es bei der elektronischen Datenübertragung per E-Mail über das Internet zu Datenverlusten kommen kann sowie unbemerkt Computerviren übertragen werden können. Sollte der Mandant wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen, insbesondere aus vorstehend genannten, Sicherheits Erwägungen, keine Kommunikation per E-Mail wünschen, ist dies dem Anwalt entsprechend mitzuteilen.
2. Der Anwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass der Anwalt zur Durchführung des Auftrags Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, ausländischen Rechtsanwälten und sonstigen ihrerseits berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten Informationen des Mandanten mitteilt, soweit der Anwalt dies zur Durchführung des Auftrags für notwendig erachtet. Darüber hinaus darf die Weitergabe an sonstige, nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
3. Der Anwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Der Anwalt ist, soweit die Art des erteilten Auftrags dies gesetzlich erfordert, befugt, den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses des Mandanten festzustellen, schriftlich festzuhalten und die Aufzeichnungen hierüber sechs Jahre lang aufzubewahren.

§ 4 HAFTUNG

1. Die Haftung des Anwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis sowie die persönliche Haftung der Rechtsanwälte auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf € 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt. Die persönliche Haftung der Rechtsanwälte beschränkt sich darüber hinaus auf diejenigen Anwälte der Sozietät, die mit der Bearbeitung des Auftrags befasst waren, bei dem es durch einen beruflichen Fehler der bearbeitenden Rechtsanwälte zu einem Schaden beim Mandanten gekommen ist.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von dem Anwalt bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Partnerschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Mandant wird dem Anwalt vor der Bearbeitung einer jeden Angelegenheit alle ihm bekannten Umstände mitteilen, welche für die Höhe eines etwaigen Schadens maßgeblich sein könnten. Treten im Nachhinein Umstände ein, welche Auswirkungen auf einen etwaigen Schaden haben könnten, so wird der Mandant diese unverzüglich dem Anwalt mitteilen.
4. Weist eine Angelegenheit ein erkennbares Schadensrisiko auf, welches den Betrag von € 1.000.000,00 übersteigt, werden sich die Parteien darüber verständigen, ob für diese Angelegenheit eine gesonderte Haftpflichtversicherung in Höhe dieses Schadensrisikos abgeschlossen wird. In dem Fall übernimmt der Mandant die Kosten für die erhöhte Versicherungsprämie.
5. Die Haftung für Rechtsfragen in Angelegenheiten ausländischen Rechts oder den Rat Dritter schließt der Anwalt aus. Soweit von dem Anwalt Dritte herangezogen werden, haftet der Anwalt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Dritten.

§ 5 GEBÜHRENVEREINBARUNG NACH § 34 RVG

1. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, wird zwischen dem Mandanten und dem Anwalt für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator ein Honorar nach Zeitaufwand in Höhe von € 140,00 pro Stunde für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts und € 180,00 pro Stunde bei erhöhter Schwierigkeit vereinbart, wobei jede angefangene Stunde zeitanteilig (15-Minuten-Takt) berechnet wird.
2. Zusätzlich zu dem Honorar gemäß dem vorgenannten § 5 Abs. 1 vereinbaren die Parteien eine Pauschale von 5 % der Gesamtnettosumme des Honorars nach Zeitaufwand für Post-, Telekommunikations- und Schreibauslagen, Gerichtskosten, Reisekosten und sonstige Auslagen, die die Partnerschaft im Interesse des Mandanten verauslagt hat, sind von dem Mandanten zu erstatten. Zuzüglich wird die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.
3. Der Anwalt ist berechtigt, monatlich abzurechnen.
4. Die Gebühren nach dieser Vereinbarung sind auf eine Gebühr für sonstige Tätigkeiten des Anwalts nicht anzurechnen (§ 34 Abs. 2 RVG).

§ 6 BEENDIGUNG DES MANDATSVERHÄLTNISSES

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch dem Anwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Die Pflicht des Anwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags. Der Anwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Ausgenommen sind hiervon rechtskräftige Titel, die der Anwalt im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung erlangt haben. Werden Unterlagen verschickt, kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 7 SICHERUNGSABTRETUNG, VERRECHNUNG MIT OFFENEN ANSPRÜCHEN

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an den diese Abtretung annehmenden Anwalt in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Der Anwalt wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
2. Der Anwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 8 SONSTIGES

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Regelung.
4. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.